



LIEBE MITGLIEDER!

Heute erhalten Sie die erste Ausgabe unserer Verbandsnachrichten. Als Mitglied des Bundesverbandes Fuhrparkmanagement profitieren Sie von exklusiven Informationen und Leistungen, die wir nur Ihnen bereitstellen.

Sie haben vor Kurzem Ihre Zugangsdaten zum Log-in Bereich für Mitglieder erhalten. In den Verbandsnachrichten weisen wir ggf. auf Artikel und Informationen hin, die Ihnen nach dem Log-in zur Verfügung stehen. Nutzen Sie das Angebot rege und berichten Sie vor allem anderen Fuhrparks von dem Verband! Ein Verband lebt von der Kommunikation. Arbeiten Sie im Verband mit. Ihre Anregungen, Beiträge, Meinungen sind jederzeit herzlich willkommen.

Viele Grüße

Ihr 

Axel Schäfer

Geschäftsführer

Winterreifenpflicht – Vermeiden Sie persönliche Risiken

Autor: Rechtsanwalt Rindsfus, Hamburg

Seit dem 26.11.2010 gilt in Deutschland die so genannte "Winterreifenpflicht".

Wenngleich das Wort Winterreifen in der Neuordnung des § 2 Abs. 3 a StVO nicht auftaucht, denn dieser lautet wie folgt:

„Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“

So ist diese Neuordnung doch von jedem Fuhrparkmanager zu beachten, spätestens seit dem uns der Winter wieder fest im Griff hat.

Je nachdem, wie bei Ihnen die Fahrzeuge eingesetzt sind, müssen Sie unmittelbar tätig werden oder zumindest auf die tatsächlichen Nutzer der Fahrzeuge entsprechend einwirken.

D. h. bei Fahrzeugen, die im Rahmen einer Dienstwagenüberlassung an einzelne Mitarbeiter überlassen worden sind, müssen Sie die entsprechende Anweisung erteilen, dass die Fahrzeuge mit Winterreifen versehen werden, soweit dieses nicht bereits geschehen ist. Sollte eine kurzfristige Umrüstung der Fahrzeuge nicht möglich sein, müssen Sie die jeweiligen Fahrer darauf hinweisen, dass Sie ihr Fahrzeug bei *Glatteis*, *Schneeglätte*, *Schneematsch*, *Eis-* oder *Reifglätte* nicht bewegen dürfen, bis die Fahrzeuge mit der geeigneten Bereifung versehen sind.

Ausgabe 1 – 2010

06.12.2010

In dieser Ausgabe

Winterreifenpflicht –

Vermeiden Sie persönliche

Risiken

RA Rindsfus, der auch als Jurist für unseren Verband tätig ist, informiert Sie über Haftungsrisiken, die aus der Winterreifenpflicht resultieren können.

Rechtsauskunft für Mitglieder

Ab sofort haben (ordentliche) Mitglieder unseres Verbandes die Möglichkeit ein exklusives Angebot zu nutzen. Bei Rechtsfragen zur Fuhrparkpraxis geben unsere Verbandsjuristen eine Auskunft. Wie der Service funktioniert, lesen Sie in dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten.

Vorstandsressorts

Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, verschiedene Ressorts zu bilden. Welche das sind, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Terminkalender

Bitte merken Sie sich bereits heute den folgenden Termin

vor: 06. – 07.10.2011

Mitgliederversammlung und Tagung des Verbandes.

Handelt es sich um Poolfahrzeuge, dürfen diese von Ihnen ohne die geeignete Bereifung bei den vorgenannten Wetterbedingungen nicht herausgegeben werden.

Werden Fahrzeuge nicht bewegt, gilt auch die Winterreifenpflicht nicht!

Die unmittelbare gesetzliche Sanktion richtet sich gegen den jeweiligen Fahrer, wobei hier die Bußgelder verdoppelt werden. D. h. Fahrer, die ohne die geeignete Bereifung angetroffen werden, müssen künftig 40,00 € Bußgeld bezahlen und Verkehrsteilnehmer, die aufgrund ihrer winterlichen Bereifung eine Behinderung darstellen, 80,00 €, womit auch der Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister verbunden ist.

Diese Regelung gilt übrigens auch für schwere Nutzfahrzeuge (Busse und Lkw der Fahrzeugklasse M2, M3, N2 und N3). Diese müssen auf den Antriebsachsen Winterreifen haben, die übrigen Achsen müssen allerdings nicht mit Winterreifen versehen sein. Für land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge gilt die Regelung nicht.

Neben dem Fahrer selbst ist über § 31 Abs. 2 StVZO auch jeder Halter dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug „vorschriftsmäßig“ ist. Dazu zählt nun auch die Winterreifenpflicht nach § 2 StVO.

Die Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten nach der StVZO richten sich nicht zwingend nach dem Bußgeldkatalog und können daher anders und ggf. auch höher ausfallen.

Für weitere und eingehende Hinweise sehen Sie bitte auch auf die Pressemitteilung des Bundesverkehrsministeriums:

http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2010/367-ramsauer-winterreifen.html?linkToOverview=DE%2FPresse%2FPressemitteilungen%2Fpressemittelungen_node.html%3Fgtp%3D36166_list%25253D1%23id59986

Vorstandsressorts gebildet

Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung folgende Vorstandsressorts gebildet. Die Ressorts und die zugehörigen Schwerpunktthemen werden von den jeweils genannten Vorstandsmitgliedern bzw. dem Geschäftsführer betreut:

Betriebswirtschaft (Prinzing/Schäfer)
Recht und Steuern (Sievert/Krings)
Hersteller, Handel, Dienstleister (Kullmann, Sievert)
Schaden- und Riskmanagement (Kullmann, Sievert)
Mitgliederleistungen, Weiterbildung (Prinzing/Schäfer)
Öffentlichkeitsarbeit (Schäfer)

Rechtsauskunft für Mitglieder

Ab sofort können alle (ordentlichen) Mitglieder unseres Verbandes das exklusive Angebot einer Rechtsauskunft nutzen!

Loggen Sie sich hierzu mit Ihrem Passwort in den Mitgliederbereich ein und klicken Sie auf „Infobereich für Mitglieder“.

Nutzen Sie dort die Möglichkeit, Ihre Nachricht an uns zu senden.

Wir leiten die Anfrage weiter und Sie erhalten meistens innerhalb von 24 Stunden eine Antwort!

Der Service ist bis auf Weiteres kostenfrei für Sie!

Die Verbandsjuristen sind:

*RA Rindsfus, Hamburg
RA Otting, Hünxe
RA Spähle, Stuttgart
RA Klaner, Passau*

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage!

Wir danken der Firma Daimler Fleet Management für die freundliche Unterstützung unserer Verbandsarbeit!

Daimler Fleet Management

Verbandsnachrichten

Informationen für unsere Verbandsmitglieder



Kontaktdaten und Impressum

Bundesverband Fuhrparkmanagement
Augustaanlage 57
68165 Mannheim

www.fuhrparkverband.de

info@fuhrparkverband.de

Telefon 0621- 76 21 63 53

UMS-Telefax 032 121 360 745

Name	eMail
Bernd Kullmann	kullmann@fuhrparkverband.de
Guido Krings	krings@fuhrparkverband.de
Marc-Oliver Prinzing	prinzing@fuhrparkverband.de
Torsten Sievert	sievert@fuhrparkverband.de
Axel Schäfer	schaefer@fuhrparkverband.de

Impressum: Die Verbandsnachrichten werden vom Bundesverband Fuhrparkmanagement herausgegeben. Sie erscheinen alle zwei Monate. Beiträge von externen Autoren geben nicht zwingend die Meinung des Vorstandes wieder. Alle Fachbeiträge sind in fachlicher/rechtlicher Hinsicht bestmöglich recherchiert. Dennoch kann der Bundesverband für die Richtigkeit nicht garantieren und keine Haftung übernehmen.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Axel Schäfer.

Die Verbandsnachrichten sind exklusiv für die Mitglieder des Verbandes bestimmt. Der Inhalt ist urheberrechtlich geschützt © Bundesverband Fuhrparkmanagement. Jede Form der Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Verbandes.